

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 14. April 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen!

Inhalt: Schluß der Schonzeit für Rehböcke S. 57. — Einsammeln von Mövenern S. 57. — Kennzeichnungszwang für Kleinkraftträder S. 57. — Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Gemeinden S. 57. — Behandlung aufgefundener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten S. 57. — Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden S. 58. — Personalien S. 58. — Hundesteuer S. 58. — Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile S. 58. — Schornstein-Erhöhung der Portland-Zement-Fabrik „Stadt Oppeln“ u. G. Groß Strehlitz S. 59. — Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste S. 59.

Beschl. u. f.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 28. Mai festzusetzen, sodas die Jagd auf die genannte Wildart am Sonnabend, den 29. Mai beginnt.

Oppeln, den 23. März 1926.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

L III 2956.

Unterschrift.

Beschl. u. f.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 als letzten Tag, bis zu dem Mövener eingesammelt werden dürfen, den 25. April 1926 zu bestimmen.

Oppeln, den 23. März 1926.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

L III 2957.

Unterschrift.

Durch die Verordnung über Kraftfahrzeug-Verkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I. S. 435) ist vom 1. März d. Js. ab der **Kennzeichnungszwang für Kleinkraftträder** eingeführt und gleichzeitig die Grenze zwischen Kleinkraftträdern und den übrigen Kraftträdern geändert worden. Zur Erleichterung der polizeilichen Kontrollen mache ich deshalb bekannt, das in allen den Fällen, wo den Eigentümern von Kraftträdern von hier aus die **grüne** Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist, die Besitzer gleichzeitig den Führerschein nachweisen müssen. Von der Erwerbung des Führerscheines sind lediglich die Personen befreit, denen für ihr Rad seitens der hiesigen Dienststelle die **hellrote** Zulassungsbescheinigung ausgestellt worden ist. Ohne Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen Kraftträder nicht mehr verwendet werden.

Oppeln, den 25. März 1926.

Der Regierungspräsident.

I a 21. Nr. 423.

J. U.: Dr. Thiel.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Verfügung.

Groß Strehlitz, den 6. April 1926.

Der c. Landrat

Werber.

L IV 2946.

Betrifft: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Gemeinden.

Im P. Albrechts Verlag Stolp i. Pom., Wilhelmstr. 32 erschien die vom Kreisauschuß-Obersekretär Albrecht in Stolp bearbeitete Broschüre „Der Gemeindehaushalt im Rechnungsjahr 1926“. Diese Schrift soll in der Hauptsache dem Gemeindevorsteher eine Belehrung über die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Rechnungsjahr geben und ihm auch im Laufe des Rechnungsjahres als Nachschlagewerk dienen. Es erscheint sehr notwendig, das der Gemeindevorsteher sich mit den einschlägigen Bestimmungen über den Gemeindehaushalt vertraut macht, da gegenüber dem Stande vor etwa 1 Jahre wesentliche Änderungen eingetreten sind. Der Preis des Buches beträgt etwa 75 Pfg. Den Herren Gemeindevorstehern kann die Anschaffung dieser Schrift nur empfohlen werden. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, das in demselben Verlag sämtliche Vordrude für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landgemeinde vorrätig sind und eine Musterammlung von 10 verschiedenen Formularen zur Ansicht bezogen werden kann.

Groß Strehlitz, den 31. März 1926.

Der c. Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. 922.

Betrifft: Behandlung aufgefundener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Die Sicherung unserer Luftschiffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, das von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen

werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Tragkörper freifliegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instruments durch einen Fallschirm gebremst. Beim Auffinden der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man diese unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Körbchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Bergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des Weiteren werden von Drachenstationen auch Aufstiege mit gefesselten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Leitungsnetze von elektrischen Ueberlandszentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Berührung stehen. Beim Auffinden längerer über Linien einer Ueberlandzentrale hinwegliegender Drahtenden mit und ohne Drachen oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenburg (Beeskow Nr. 40, Glinicke Nr. 40) telefonisch oder telegrafisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drachendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Luche umwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst feuergefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher, als es der Zeitversäumnis des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgerissene Drachengespann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengespann nicht weiterfliegt, was entweder durch Beschweren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäumen festgelaufenen Drachens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Halte drahtes den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staatsigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Bergung hilft und Unkundige dabei durch nachgemäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird strafrechtlich verfolgt.

Die Polizei- und Gemeindebeamten werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturvölkern betriebenen Untersuchungen von Erfolg begleitet werden.

Groß Strehlig, den 7. April 1926.
III. 3007. **Der c. Landrat.**

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die ländlichen Grundbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern. Verhagelte, nicht versicherte Grundbesitzer, haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß Strehlig, den 7. April 1926.
Der kom. Landrat.
Werber.

III. 3041

Bestätigt die Wahl des Bauers Anton Broll in Sandowitz zum Gemeindevorsteher dieser Landgemeinde.

Groß Strehlig, den 31. März 1926.

Der c. Landrat.
J. B. Dr. Ottersbach.

Bestätigt der Wirtschaftsassistent Kurt Hartnit in Ferdinandsdorf zum Gutsdorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Alt-Ujest.

Groß Strehlig, den 30. März 1926.

Der kom. Landrat
Werber.

K. I. 2383.

Bestellt der Schmied Hyazinth Maleja aus Klein Stein zum Ortsrheber und der Häusler Martin Golomb ebenfalls zum Gemeindeboden und Nachtwächter der Gemeinde Klein-Stein.

Groß Strehlig, den 12. März 1926.

Der c. Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
K. I. 1699. J. B. Dr. Ottersbach.

Bestellt der Lehrer Alois Elsner in St. Annaberg zum Gemeindefschreiber dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 1. April 1926.

Der kom. Landrat
Werber.

I. K. 2373.

Betrifft: Hundesteuer.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die §§ 2 und 5 der Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer — Kreisblatt 1924 Stück 26 — ersucht, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen steuerpflichtigen Hunde sofort zu ermitteln, unter namentlicher Angabe der Besitzer in eine Hebeliste einzutragen und diese, auf der ersten Seite ordnungsmäßig bescheinigt, bis zum 20. April 1926 dem Kreis Ausschuss zur Feststellung einzureichen.

Formulare zur Hebeliste sind in der Buchdruckerei G. Hübner, hier, erhältlich.

Groß Strehlig, den 25. März 1926.

Der Kreis Ausschuss.
K. 1576. J. B.: Dr. Ottersbach.

Die Gemeindevorstände weise ich auf die Bestimmung vom 16. 12. 25. — K. II. 9364/9300 — Abschnitt A II c. letzter Absatz, veröffentlicht im Kreisblatt Stück 50, wonach Anträge auf Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile auf Grund des Bevölkerungszuwachses nach 1910 um mehr als 25 Prozent für das Rechnungsjahr 1926 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 30. 4. 1926 bei mir eingereicht sein müssen.

Groß Strehlig, den 3. April 1926.

Der c. Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
K. II. 2388.

Die Portland-Zement-Fabrik „Stadt Oppeln“ u. G. Groß Strehliß beabsichtigt, ihren Schornstein um 5 m zu erhöhen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonnabend, den 24. April 1926
vormittags 10 Uhr**

in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Berufung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehliß, den 31. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L a n d r a t.

J. B.: Dr. Ottersbach.

Der bei der Schlesiſchen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft gebildete Ausschuß zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 der Reichsversicherungsordnung) hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1926 folgendes beschlossen:

Als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste werden festgesetzt:

I. In der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter.	
a) Wirtschaftler, Schaffer, Bögte, Wuffeher, Gutshandwerker, Schäfer, herrschaftl. Kutscher, Kraftwagenführer und Kuhmänner	900 RM
b) weibliche gehobene Arbeitskräfte, wie Wirtschaftlerinnen, Schleusserinnen und Meierinnen und ähnliche	760 "
2. Aderkutscher, Lohngärtner, verheiratete Freiarbeiter (mit und ohne Arbeitsleistung der Frau), Freischweizer	800 "
3. alle anderen männlichen Arbeiter über 20 Jahre, sowie Hausöhne, Auszügler Unterschweizer	720 "
a) jugendl. männl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren	300 "
jugendl. männl. Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren	390 "
jugendl. männl. Arbeiter im Alter von 18—20 Jahren	600 "
b) jugendl. weibl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren	300 "
jugendl. weibl. Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren	390 "
alle übrigen weiblichen Arbeiter über 18 Jahre	480 "
Stallmägde und Stallfrauen in Großbetrieben	540 "

II. Forstwirtschaftliche Arbeiter.

1. Gehobene Forstarbeiter, wie Holzhauermeister. Ferner Walbläufer, Forstauffseher, Heger, Jagdauffseher,

Jäger und ähnl., sofern sie nicht unter den Forstbeamten-Tarif fallen	900 RM
2. Forstarbeiter über 18 Jahre mit eigenem Haushalt	840 "
3. alle übrigen Forstarbeiter über 20 Jahre	720 "
4. a) jugendl. männl. Forstarbeiter im Alter v. 14—16 Jahren	330 "
jugendl. männl. Forstarbeiter im Alter v. 16—18 Jahren	480 "
Forstarbeiter von 18—20 Jahren ohne eigenen Haushalt	630 "
b) jugendl. weibl. Forstarbeiter im Alter v. 14—16 Jahren	390 "
alle übrigen Forstarbeiterinnen über 18 Jahre	480 "

III. Gartenbau- und Weinbergarbeiter.

1. Gelernte Gärtner- und Winzermeister	900 RM
2. a) männl. Gartenarbeiter über 20 Jahre	720 "
b) weibl. Gartenarbeiter über 20 Jahre	480 "
3. jugendl. Gartenarbeiter: wie in der Landwirtschaft (s. I. 4a und 4b).	

IV. Gewerbliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

1. Facharbeiter in gehobener Stellung	1000 RM
2. Brennerei- und Ziegeleiarbeiter und sonstige Hofarbeiter	800 "
3. weibliche Arbeiter über 18 Jahre	480 "
4. jugendliche Arbeiter: wie in der Landwirtschaft (s. I. 4a und 4b).	

V. Versicherte, die nicht als Arbeiter bei der Berufsgenossenschaft versichert sind.

1. Betriebsunternehmer	800 RM
2. Ehefrauen der Betriebsunternehmer	540 "
vorbehaltlich ihrer Höherversicherung gemäß § 50 Abs. 2 der Satzung	

VI. Schulkinder unter 14 Jahren.

männlich	180 RM
weiblich	150 "

VII. Vorstehende Festsetzungen gelten nicht für folgend Personengruppen:

Betriebsbeamte (§ 940 Abs. 1 R. V. O. § 46 der Satzung) denen gleichgestellt werden: Oberschweizer, Gutshandwerker in Meisterstellungen, Obergärtner, Gärtner der Klassen III und IV der Gärtner-Richtlinien, Forstgehilfen, Ziegelmeister, Fischmeister, und dergl.

VIII. Für die Einordnung in die Gruppen ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

XI. Die vorstehenden Festsetzungen gelten rückwirkend vom 1. Januar 1926 ab.

Breslau, den 6. Februar 1926.

**O b e r v e r s i c h e r u n g s a m t
D e r V o r s i t z e n d e.**

In Vertretung: W a g n e r.

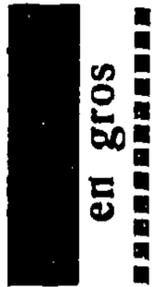
A. 107/26 II.

Rentengüter in Neudorf zu vergeben.

4 zu 61 bis 76 Morgen, 2 zu 7 Morgen.
Geringe Anzahlung.

Oberschles. Landgesellschaft, Oppeln.

Prima Dachpappe



Isolierpappe

Klebe-Masse

Destillierten Teer

offeriert billigst



Groß Strehliker Dachpappfabrik

Silesia, Inh. O. Hampf Krakauerstraße 74.

Baumaterial aller Art,

sowie Aufstellung von kompletten Säunen,

Lauben in allen Preislagen,

Leitern für jeden Gewerbebetrieb,

● Rundstäbe, Rosenstäbe ●

Baumpfähle, Bohnenstangen pp.

offeriert

Oppelner Holzverwertung, G.m.b.H.

Telefon Nr. 292. — Oppeln — Zimmerstr. 43/45.

Ia Saatkartoffeln

geben ab

Edlingerwerke.

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfessungen, Einladungen, Besuchskarten liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17